

# **AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.21 vom 19. Februar 2025**

Ag Zivilgericht, 2025-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2025.21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2025.21)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.21 du 19 février 2025

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2025.21 del 19 febbraio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Klägerin betrieb den Beklagten (Inhaber des im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragenen Einzelunternehmens "C.\_\_\_\_\_") mit Zahlungsbefehl Nr. xxx des Betreibungsamts Q.\_\_\_\_\_ vom 2. April 2024 für eine Forderung von Fr. 499.00 nebst Zins zu 5 % seit 30. März 2024, Bearbeitungskosten von Fr. 50.00 und Verzugszins bis 29. März 2024 in der Höhe von Fr. 10.10.

### **E. 1.2**

Der Beklagte erhob gegen den ihm am 22. April 2024 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag.

### **E. 2**

Die Gesuchstellerin haftet als Gläubigerin gemäss Art. 194 i.V.m. Art. 169 SchKG gegenüber dem Konkursamt für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG weist das Konkursgericht das Konkursbegehren ab, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zins und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass der Gläubiger ihm Stundung gewährt hat. Im Beschwerdeverfahren gilt diese Bestimmung bei konkurs hindernden Tatsachen, die sich in einem Zeitpunkt vor dem Entscheid des Konkursgerichts verwirklicht haben, uneingeschränkt (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 10 zu Art. 172 SchKG). Weist der Schuldner im Beschwerdeverfahren nach, dass er die offene Schuld bereits vor der Konkursöffnung bezahlt hat (bzw. eine Teilzahlung mit Stundung der Restschuld oder eine Stundung der Schuld vorliegt), prüft die Beschwerdeinstanz die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 19b zu Art. 174 SchKG). Zu tilgen sind nicht nur die Schuld und die Zinsen (vgl. dazu Art. 209 SchKG), sondern auch die Kosten. Zu diesen gehören sämtliche Betreuungskosten einschliesslich der Kosten der Konkursandrohung, allfälliger vorsorglicher Anordnungen, der Rechtsöffnungskosten und der im Rechtsöffnungsverfahren allenfalls zugesprochenen Parteientschädigung sowie des dem Konkursgericht geleisteten Kostenvorschusses für das Konkursdekret bzw. die Kosten des Konkursgerichtes, aber auch eine etwaige Parteientschädigung für die Konkursverhandlung (BGE 133 III 687 E. 2.3; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 11 zu Art. 172 SchKG).

### **E. 2.2**

Der Beklagte hat mit der Beschwerde zum Nachweis der Tilgung der in Betreuung gesetzten Forderung samt Zinsen und Kosten in der Höhe von total Fr. 1'137.20 (vorinstanzliche Akten act. 13) einen Beleg betreffend eine Zahlung von seinem Konto bei

der D. \_\_\_\_\_ AG zu Gunsten der E. \_\_\_\_\_ AG in Höhe von Fr. 678.70 mit Valutadatum 22. November 2024 eingereicht (Beschwerdebeilage). Ob diese Einzahlung die in Betreuung gesetzte Forderung der Klägerin betrifft, ergibt sich nicht aus dem eingereichten Beleg. Aber selbst wenn dem so wäre, wäre jedenfalls die in Betreuung gesetzte Forderung samt Zinsen und Kosten vor der Konkursöffnung nicht vollständig getilgt worden. Damit hat der Beklagte nicht nachgewiesen, dass er die offene Schuld bereits vor der Konkursöffnung vollständig bezahlt hat. 3.

### **E. 3**

Die von der Gesuchstellerin mit Kostenvorschuss in gleicher Höhe bereits bezahlte Spruchgebühr von Fr. 350.00 ist vom Gesuchsgegner zu tragen, so dass die Gesuchstellerin diesen Betrag gemäss Art. 68 resp. 262 SchKG erheben darf.

#### **E. 3.1**

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung ausserdem aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz

- 5 - zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

#### **E. 3.2**

Der Beklagte hat nicht geltend gemacht und keine Belege dafür eingereicht, dass er den noch offenen (Rest-)Betrag der Konkursforderung einschliesslich Zinsen und Kosten nach der Konkursöffnung getilgt hat (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Eine Hinterlegung des (Rest-)Betrags bei der Obergerichtskasse zuhanden der Klägerin nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ist nicht erfolgt und vom Beklagten nicht geltend gemacht worden. Der Beklagte hat auch nicht behauptet und belegt, dass die Klägerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Die mit Eingabe vom 11. Februar 2025 – und damit nach Verstreichen der bis am 3. Februar 2025 laufenden Beschwerdefrist – erklärte Bereitschaft des Beklagten, "den allenfalls noch geschuldeten Restbetrag umgehend zu begleichen", ist ebenso unerheblich wie die Mitteilung, dass er die Klägerin angefragt habe, ob sie bereit wäre, auf die Durchführung des Konkurses zu verzichten, da die Konkurshinderungsgründe nach Art. 174 Abs. 2 SchKG – wie in E. 1 hiavor dargelegt – sich innert der Beschwerdefrist verwirklicht haben und geltend gemacht werden müssen, was vorliegend nicht der Fall ist. Schliesslich fehlt es an der Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit des Beklagten (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung des vorinstanzlichen Konkurserkennnisses vom 20. Januar 2025 nicht erfüllt sind und nicht mehr erfüllt werden können. Die Beschwerde ist deshalb (unter Abweisung des mit der beabsichtigten Begleitung einer "allenfalls noch offenen Restforderung" begründeten Sistierungsgesuchs und unter Verzicht auf die Einholung einer Beschwerdeantwort) abzuweisen.

### **E. 5**

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Gewinnaussichten von Anfang an beträchtlich geringer waren als die Verlustgefahren, weshalb sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden konnten. Daher war die Beschwerde von vornherein aussichtslos i.S.v. Art. 117 lit. b ZPO (statt vieler: BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.). Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren ist deshalb abzuweisen.

- 6 -

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beklagte die obergerichtliche Entscheidungsgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und seine Parteikosten selbst zu tragen. Da der Klägerin im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden ist, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Obergericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.